

Jugendordnung des Sportschützenverband Alfeld von 1954 e. V.

Präambel:

Der Sportschützenverband Alfeld und seine Schützenjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie/er körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

§ 1 Name und Wesen

1. Die Jugendleitung und die Jugend des Sportschützenverbandes Alfeld bilden die Schützenjugend des Sportschützenverbandes Alfeld.
2. In der Schützenjugend besteht eine Gleichberechtigung zwischen männlichen und weiblichen Personen, so dass aus Gründen der Lesbarkeit, in der Jugendordnung auf die weibliche Sprachform verzichtet wird. Deshalb sind alle Funktionen in gleicher Weise für männliche und weibliche Personen anzuwenden.
3. Gemäß § 14 Nr. 11 der Satzung des Sportschützenverband Alfeld gibt sich die Verbandsjugendleitung und die Verbandsjugend diese Jugendordnung. Alle Verbandsmitglieder unter einem Alter von 21 Jahren bilden die Verbandsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Verbandsatzung.

§ 2 Zweck

Die Jugendleitung des Sportschützenverbandes Alfeld möchte:

1. zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit anderen Gruppen Bereitschaft zur Verständigung wecken.
2. die Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote) fördern.
3. die Organisation jugendgemäßer, außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeten, Ausflüge, Freizeiten) durchführen.
4. In Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit in den Schützenvereinen koordinieren und unterstützen, die gemeinsamen Interessen in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten, sowie jugend- und gesellschaftspolitisch wirken.
5. ein Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verband erarbeiten und anwenden.
6. die Aus-, Weiter- und Fortbildung der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter betreiben.

§ 3 Grundsätze

Die Jugend des Sportschützenverbandes Alfeld

1. übt ihre Tätigkeit im Rahmen der bestehenden Satzung des Sportschützenverbandes Alfeld und nach den Beschlüssen seiner Organe aus.
2. bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein
3. ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
4. tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) zur Bekämpfung des Dopings in der aktuellen Fassung sind Grundlage für die Tätigkeit der Schützenjugend. Bei Dopingverstößen finden die Regelungen des NADA-Codes Anwendung.

§4 Organe

Organe der Schützenjugend des Sportschützenverbandes Alfeld e.V. sind:

- a) die Jugendleitertagung
- b) die Jugendleiterausprache
- c) die Verbandsjugendleitung
- d) die Verbandsjugendsprecher

§5 Jugendleitertagung

1. Die Jugendleitertagung ist das oberste Organ der Schützenjugend des Sportschützenverbandes Alfeld. Sie setzt sich aus den Jugendleitern aus den Vereinen des Sportschützenverbandes Alfeld und der Verbandsjugendleitung zusammen.
2. Die Jugendleitertagung findet jährlich statt. Die Einladung und Tagesordnung hierzu muss mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder auf elektronischen Weg (z.B. per E-Mail) erfolgen.
3. Die Vereine entsenden in die Jugendleitertagung bis zu 2 Jugendliche bis zu einem Alter von 20 Jahren.
4. Jeder Vereinsjugendleiter und die Mitglieder der Verbandsjugendleitung, sowie jeder Jugendliche, haben eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
5. Bei Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Die Jugendleitertagung schlägt den Verbandsjugendleiter und dessen Stellvertreter vor. Diese werden dem Gesamtvorstand vorgestellt und von der Delegiertenversammlung im Rahmen der Verbandsdelegiertentagung gewählt.

7. Anträge zur Jugendleitertagung können von den Jugendleitern gestellt werden und müssen mindestens eine (1) Woche vor der Jugendleitertagung schriftlich oder auf elektronischen Weg (z. B. per E-Mail) bei der Verbandsjugendleitung des Sportschützenverbandes eingegangen sein.
8. Der Verbandsjugendleitung obliegt die Entscheidung die Versammlung in Ausnahmefällen online durch zu führen. Ansonsten findet sie ausschließlich als Präsenzsitzung statt.
9. Die Protokollierung wird von der Verbandsjugendleitung selbst vorgenommen.
10. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendleiterversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 6 Aufgaben der Jugendleitertagung

Die Aufgabe in der Jugendleitertagung:

- a. Entgegennahme des Jugendberichts der Verbandsjugendleitung
- b. Vorschläge für die Delegiertentagung zur Wahl der Verbandsjugendleitung
- c. Wahl der zwei Verbandsjugendsprecher und zwei stellvertretenden Verbandsjugendsprecher
- d. Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
- e. Vorbereitung von Anträgen der Verbandsjugend an den Sportschützenverband Alfeld
- f. Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Verbandsjugend
- g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h. Erlass und Änderung der Jugendordnung
- i. Besprechung grundsätzlicher Angelegenheiten

§ 7 Jugendleiterausprache

1. Die Jugendleiterausprache besteht aus der Verbandsjugendleitung und den Jugendleitern aus den Vereinen des Sportschützenverband Alfeld sowie den Verbandsjugendsprechern.
2. Die Jugendleiterausprache tagt jährlich in der zweiten Jahreshälfte.
3. Die Einladung und Tagesordnung muss mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder auf elektronischen Weg (z.B. per E-Mail) erfolgen.
4. Es obliegt der Verbandsjugendleitung die Tagung in Ausnahmefällen auch Online durch zu führen, ansonsten findet diese als Präsenzsitzung statt.

5. Die Jugendleitersprache dient dem Austausch von grundsätzlichen Angelegenheiten, Terminen und diversen anderen Themen.
6. Bei Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Die Protokollierung wird von der Verbandsjugendleitung selbst vorgenommen.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendleitersprache ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 8 **Verbandsjugendleitung**

1. Der Verbandsjugendleitung des Sportschützenverbandes Alfeld gehören an:
 - a. Verbandsjugendleiter
 - b. zwei stellvertretende Verbandsjugendleiter
 - c. zwei Verbandsjugendsprecher
 - d. zwei stellvertretende Verbandsjugendsprecher
2. Die Verbandsjugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die die Jugend des Sportschützenverbandes Alfeld betrifft. Sie vertritt und erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Sportschützenverbandes Alfeld sowie der bestehenden Verbandsjugendordnung.
3. In die Verbandsjugendleitung ist jedes Verbandsmitglied wählbar. Der Verbandsjugendleiter und seine Stellvertreter müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

§ 9 **Verbandsjugendsprecher**

1. Die Verbandsjugendsprecher werden von der Jugendleitertagung für 2 Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für die restliche Amtszeit eine Ergänzungswahl statt. Wählbar hierfür sind nur Jugendliche bis zum vollendetem 20. Lebensjahr.
2. Während der Jugendleitertagung beraten sich die anwesenden Jugendlichen hinsichtlich der namentlichen Nominierung ihrer Verbandsjugendsprecher und deren Stellvertreter, um sie anschließend zur Wahl vorzuschlagen.
3. Der Verbandsjugendsprecher vertritt zusammen mit dem Jugendleiter die jugendlichen Interessen und bringt die Standpunkte, Bedürfnisse, Interessen, Wünsche und Probleme der Kinder und Jugendlichen bei den Verantwortlichen des Verbandes ein.
4. Er ist Kontaktperson zwischen der Jugend und den Erwachsenen, aber auch zwischen Jugendlichen untereinander, z.B. bei Meinungsverschiedenheiten. Weiterhin informiert er die jeweils andere Seite über jugendrelevante Dinge im Verband.

§ 10 Änderung der Jugendordnung

1. Anträge auf Änderung zur Jugendordnung können nur von der Jugendleitertagung oder der Jugendleiterversammlung empfohlen werden. Diese bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesend Stimmberechtigten.
2. Der Gesamtvorstand des Sportschützenverband Alfeld entscheidet mit Mehrheit über diese Empfehlungen.

Die vorliegende Jugendordnung wurde am durch den Sportschützenverband Alfeld beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Alfeld, im Februar 2021

Sportschützenverband Alfeld von 1954 e.V.



Stefan Kiesewetter
-1. Vorsitzender-



Ina Kreuzkamp
-Jugendleiter-